



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Soziales

Vorlagen Nr.:
BV/2/0276

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	13.06.2017	14	0	1
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.06.2017			
Kreisausschuss	Vorberatung	19.06.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.07.2017			

Errichtung von zwei weiteren Pflegestützpunkten im Landkreis Vorpommern-Rügen	
<u>Beschlussvorschlag:</u>	
Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung zweier weiterer Pflegestützpunkte an den Standorten Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten in gemeinsamer Trägerschaft mit den Pflege- und Krankenkassen im ersten Quartal 2018 <p style="text-align: center;">und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Landrat zu beauftragen, gemäß § 7c Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) entsprechende Verträge mit den Pflege- und Krankenkassen zur Einrichtung der unter 1. genannten Pflegestützpunkte zu unterzeichnen. 	
Stralsund, 7. Juni 2017	gez. Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Ausgangssituation

Mit Beschluss vom 25. Februar 2013 hatte sich der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen seinerzeit für die Errichtung eines ersten Pflegestützpunktes im Landkreis entschieden. Sechs Krankenkassen und der Landkreis Vorpommern-Rügen haben am 25. März 2013 den Pflegestützpunktvertrag unterzeichnet. Inhalte dieses Vertrages waren die Erprobung bis zum 31. Dezember 2014 und die Bewertung der Akzeptanz und Wirksamkeit.

Im Mai 2013 nahm der erste Pflegestützpunkt als zentrale Anlaufstelle für wohnortnahe, umfassende sowie neutrale Beratung für Pflegebedürftige und deren Familienangehörige oder vertraute Personen seine Arbeit auf. Der Sitz ist in der Marienstraße 1 in Stralsund. An den Standorten Bergen auf Rügen, Grimmen und Ribnitz-Damgarten werden Sprechstunden angeboten (jeweils 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr am ersten Mittwoch im Monat in Bergen, am zweiten Mittwoch im Monat in Grimmen und am dritten Mittwoch im Monat in Ribnitz-Damgarten).

Nach positiver Bewertung der Akzeptanz und Wirksamkeit wurde dann nach entsprechendem Kreistagsbeschluss vom 6. Oktober 2014 die Arbeit des Pflegestützpunktes über den 31. Dezember 2014 hinaus fortgesetzt.

Anspruchsgrundlage

Die allgemeine Aufklärungs- und Auskunftspflicht der Pflegekassen sowie des Landkreises Vorpommern-Rügen als für die Hilfe zur Pflege zuständiger Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist in § 7 SGB XI näher beschrieben. Der rechtliche Anspruch auf eine kostenlose, unabhängige und individuelle Pflegeberatung ergibt sich für Menschen mit Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedarf, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten oder beantragt haben, aus § 7a SGB XI. Die Beratung soll gemäß § 7b Absatz 1 SGB XI spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages auf Leistungen nach dem SGB XI erfolgen. § 7c SGB XI wiederum regelt in diesem Kontext die Schaffung und den Betrieb der Pflegestützpunkte und beschreibt deren Aufgaben im Detail. Die benannten Rechtsnormen finden sich in der **Anlage 1**.

Aufgaben eines Pflegestützpunktes

Gesetzlich geregelt sind die Aufgaben eines Pflegestützpunktes in § 7c Absatz 2 SGB XI. Zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes gehört neben der umfassenden und insbesondere unabhängigen Beratung und Auskunft zu den Rechten und Pflichten nach dem SGB und zur Auswahl und Inanspruchnahme der Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote auch das Care und Case Management. Ein Pflegestützpunkt soll einer wohnortnahen und einfachen Erreichbarkeit - auch durch öffentliche Verkehrsmittel - Rechnung tragen.

Bezüglich weiterführender Informationen zu den Aufgaben eines Pflegestützpunktes, hier insbesondere zum Care und Case Management, wird auf die **Anlagen 2 und 2a** verwiesen.

Notwendigkeit der Einrichtung zweier weiterer Pflegestützpunkte

Nicht nur mit Blick auf die Bildung des Landkreises Vorpommern-Rügen aus den zwei Landkreisen Rügen und Nordvorpommern sowie der vormals kreisfreien Hansestadt Stralsund sind zur Bedarfsdeckung insgesamt drei Pflegestützpunkte notwendig. Die wohnortnahe Beratung, die Auslastung des bereits existenten Pflegestützpunktes, der sich abzeichnende demografische Wandel und nicht zuletzt die mit einer professionellen Beratung und Unterstützung einher gehende Kostenminimierung bedingen diese Notwendigkeit. Bezüglich der Details wird auf die **Anlagen 3 und 3a** verwiesen.

Finanzierung und Unterbringung

Gemäß § 1 Absatz 1 Finanzausweisungsverordnung (FinZuwVO M-V) stellt das Land für die Pflegestützpunkte in Mecklenburg-Vorpommern jährlich Mittel in Form von Zuwendungen zur Verfügung. Zuwendungsfähig sind höchstens 70 % der kommunalen Personalkosten (Sozialberater/in). Die laufenden Sachkosten wie Miete, Aufwendungen für einen Dienst-PKW, Büromaterial u. a. werden durch die Träger gemeinsam aufgebracht. Auf den Landkreis Vorpommern-Rügen entfallen ein Drittel und auf die Kranken-/Pflegekassen zwei Drittel. Eine diesbezügliche Anschubfinanzierung durch das Land wie seinerzeit bei der Errichtung des ersten Pflegestützpunktes gibt es nicht mehr. Bezüglich der Details zu den zu erwartenden Kosten wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Die Möglichkeiten, die zwei neuen Pflegestützpunkte räumlich unterzubringen, werden aktuell geprüft und gehen nach positiver Beschlussfassung in die konkrete Planungsphase. Im Vordergrund stehen hier die Geeignetheit (insbesondere Erreichbarkeit und Barrierefreiheit) und der Kostenfaktor; eine Unterbringung in den Räumlichkeiten des Landkreises wird forciert.

Pflegestützpunktvertrag

Die Zusammenarbeit mit den Kranken-/Pflegekassen in einem Pflegestützpunkt regelt auf Grundlage des § 7c Absatz 1a SGB XI ein Vertrag. Entsprechende Verträge für die Standorte Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten müssen mithin vor Aufnahme der Standortarbeit abgeschlossen werden. Exemplarisch wird auf den in der Anlage 5 beigefügten Pflegestützpunktvertrag bzgl. des Standortes Stralsund verwiesen.

Anlagen: 5

Anlage 1 - Rechtsnormen

Anlagen 2 und 2a - Aufgaben eines Pflegestützpunktes

Anlagen 3 und 3a - Notwendigkeit der Einrichtung zwei weiterer Pflegestützpunkte Anlage 4 - Finanzierung und Unterbringung

Anlage 5 - Pflegestützpunktvertrag des Standortes Stralsund

Finanzielle Auswirkungen: s. Finanzierungsplan Anlage 4		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		49.226,67 € in 2018, danach jährlich 37.226,67 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	0,00
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2018	49.226,67 €
	Haushaltsjahr: 2019	37.226,67 €
	Haushaltsjahr: 2019	37.226,67 €
	Haushaltsjahr: 2020	37.226,67 €
Bemerkungen:		